



Kurzinfo zum Energierecht

Nr. 84/ 13. Dezember 2022

- Umsetzung der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse -

I. Aktueller Stand

Am 25. November 2022 hat das Kabinett für zwei weitere zwei Gesetze das Gesetzgebungsverfahren gestartet. Eine Beschlussfassung im Bundestag wird voraussichtlich am 16.12.2022 erfolgen.

➔ **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen (StromPBG)**

➔ **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften (EWPBG)**

Beide Gesetze sind sog. Artikelgesetze, die nicht nur Regelungen zur Strom- und Gaspreisbremse enthalten, sondern zusätzlich Änderungen im EnWG, StromNEV, StromGKV, GasGKV u.a. vorsehen, die ebenfalls für die weitere Umsetzung in den Unternehmen bedeutsam sind. Die Änderungen zum EnWG und zu den Strom- und GasGKV stellen wir in einer gesonderten Info dar.

I.	Aktueller Stand	1
II.	Strompreisbremse (StromPBG)	2
1.	Überblick	2
2.	Entlastungssystematik	3
a)	Entlastungsgruppen, Anteile, Preise	3
b)	Verbrauchsermittlung	3
c)	Entlastungskontingent	4
d)	Berechnung der monatlichen Entlastung:	4
e)	Lieferantenwechsel:	4
f)	Besonderheiten für Unternehmen:.....	5
3.	ACHTUNG: Eingriffe in die Vertragsgestaltung und Anwendung durch § 12.....	5
a)	Neuverträge	5
b)	Grundpreise	5
c)	Arbeitspreise	5
4.	Deckelung für Unternehmen:.....	6
5.	Erstattungsregelungen, §§ 20 ff. StromPBG	7



III. Entlastungssystematik EWPBG	7
1. Leitungsgebundene Erdgaslieferung	7
a) Entlastungsberechtigung und -höhe	7
b) Verbrauchsermittlung:	9
c) Ermittlung des Entlastungskontingents	10
d) Berechnung der monatlichen Entlastung:	10
e) Lieferantenwechsel:	11
2. Wärmekunden	11
a) Berechtigte und Entlastungsbeträge	11
b) Abwicklung eines einmaligen Entlastungsbetrages für Januar und Februar 2023.	12
3. Unzulässigkeit von Preisänderungen, §§ 4, 12 EWPBG	12
a) Grundpreisänderungen bei Gas, § 4 EWPBG	12
b) Grundpreisänderungen bei Wärme, § 12 EWPBG	13
c) Einschränkungen beim Arbeitspreis, § 27 EWPBG - Missbrauchsverbot.....	13
4. Höchstgrenzen für Entlastungen im EWPBG	13
5. Erstattungsanträge, §§ 31 EWPBG	14

II. Strompreisbremse (StromPBG)

1. Überblick

In den §§ 3 – 12 finden sich alle Regelungen zur Entlastungssystematik.

Die Entlastung soll über eine Abschöpfung von Überschusserlösen finanziert werden.

Diese Systematik der Abschöpfung ist in §§ 13-19 und der Ausgleich gegenüber den EVU in §§ 20 – 25 geregelt.

Zu beachten sind weiter insbesondere Regelungen zur Mitteilungspflichten (§ 28), Aufbewahrungs- und Berichtspflichten sowie das in § 39 geregelte Missbrauchsverbot, welches auch bei vertraglichen Umsetzungen zu beachten ist.

Wir gehen in dieser Info nicht auf alle Vorgaben ein, sondern konzentrieren uns auf die für EVU aus unserer Sicht wichtigsten Vorgaben zu den Preisbremsen.



2. Entlastungssystematik

a) Entlastungsgruppen, Anteile, Preise

Kundengruppen	Anteil der Entlastung	Preisstellung
Haushalte und kleinere Unternehmen, die weniger als 30 000 kWh Strom im Jahr verbrauchen	80 % des bisherigen Stromverbrauchs (Prognose Sept. 2022)	40 ct/kWh brutto (all-inklusive) > 80 % = Abrechnung zum vereinbarten Preis
Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mehr als 30 000 kWh im Jahr	70 % des bisherigen Stromverbrauchs	13 ct/kWh Netto-Arbeitspreis zzgl. Steuern, Abgaben und Umlagen > 70 % = Abrechnung zum vereinbarten Preis

b) Verbrauchsermittlung

Bei SLP-Kunden:

Es ist auf die Jahresverbrauchsprognose gem. StromNZV abzustellen (vergangenheitsbezogene Betrachtung).

Bei RLM-Kunden:

Gemessene Jahresabnahme für 2021, bei fehlenden Messdaten, Schätzung, wenn weniger als für drei Monate Messwerte vorliegen. Sobald Messwerte vorliegen, ist anhand dieser Werte auf ein Kalenderjahr hochzurechnen. Die Hochrechnung auf max. 12 Kalendermonate ist laufend monatlich anhand neuer Messwerte zu wiederholen (§ 5 Abs. 2 StromPBG).

Jede Entnahmestelle des Letztverbrauchers ist gesondert zu betrachten.

ACHTUNG:

Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren!
Der Vorbehalt ist mit Endabrechnung und Wertstellung des Ausgleichs aufzuheben.

Durch die vergangenheitsbezogene Betrachtung soll ein Anreiz zur Energieeinsparung gesetzt werden.



c) Entlastungskontingent

Das sog. Entlastungskontingent wird monatlich bestimmt. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

Kundengruppen	Messung	Ermittlung des monatlichen Entlastungskontingents
Haushalte und kleinere Unternehmen, die weniger als 30 000 kWh Strom im Jahr verbrauchen	SLP	80 % der Jahresverbrauchsprognose geteilt durch 12
Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mehr als 30 000 kWh im Jahr	SLP	70 % der Jahresverbrauchprognose geteilt durch 12
	RLM	70 % der gemessenen Werte für 2021 geteilt durch 12. oder Geschätzte Werte geteilt durch 12 (keine oder zu wenige Messwerte)

Für Schienenbahnen gibt es Sonderregelungen (vgl. § 6 Nr. 3 StromPBG).

d) Berechnung der monatlichen Entlastung:

Durchschnittlich gewichteter Arbeitspreis – Referenzpreis (= Differenzbetrag) x Entlastungskontingent (s.o.)

Für zeitvariable Tarife gibt es Sonderregelungen.

ACHTUNG: Die Entlastung darf nicht höher sein als die tatsächlichen Stromkosten des Letztverbrauchers für das Jahr 2023. D.h., fallen gar keine Stromkosten an (z.B. Fall der Stilllegung), sind auch keine Entlastungen zu gewähren.

Die Entlastung ist mit Vorauszahlung bzw. Abschlagszahlung zu berücksichtigen. Ist keines von beidem vereinbart, erfolgt die Berücksichtigung in der Rechnung.

e) Lieferantenwechsel:

- ➔ Schätzung des Altlieferanten ist auch für Neulieferanten verbindlich!
- ➔ Vereinbarung über abweichende Verteilung des Jahreskontingents ist für Neulieferanten verbindlich!
- ➔ Der neue Lieferant darf Entlastungsbeträge erst gewähren, wenn er die Abrechnung des Alt-Lieferanten kennt. Es darf zu keiner Kontingentüberschreitung kommen.



f) Besonderheiten für Unternehmen:

Keinen Anspruch haben folgende Unternehmen!

Netzentnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen	Entlastungsbetrag > 2 Mio. EUR
Sanktionierte Unternehmen, Personen oder Einrichtungen (unmittelbar, mittelbar) (z.B. von Russlandsanktionen betroffene Unternehmen oder Personen)	

3. ACHTUNG: Eingriffe in die Vertragsgestaltung und Anwendung durch § 12

a) Neuverträge

In **Neuverträgen** dürfen ab dem 01.01.-31.12.2023 keine unmittelbaren oder mittelbaren Vergünstigungen oder Zugaben mit einem Wert von mehr als 50 EUR vereinbart werden (z.B. Neukundenrabatt).

Verstöße sind wettbewerbslich abmahnbar!

b) Grundpreise

Grundpreise: Es sind die Grundpreise anzusetzen, die das EVU mit dem Letztverbraucher mit Stand 30. September 2022 vereinbart hatte. Anderslautende Vereinbarungen sind unwirksam.

Ausnahme:

- Änderungen von Netzentgelten, Messentgelten und staatliche veranlasste Mehrkosten dürfen weitergegeben werden.
- Änderung war bereits vor dem 25. November 2022 gegenüber dem Letztverbraucher angekündigt worden.

Unklar:

Können in Neuverträgen Grundpreise frei vereinbart werden? Aus unserer Sicht muss dies möglich sein. Die Grenze ist ein Missbrauch (§ 39 StromPBG, d.h. Optimierung des Grundpreises zu Lasten des Entlastungsanspruchs)

ACHTUNG: Im GasPBG ist die Regelung anders formuliert! (vgl. unter III.3.).

c) Arbeitspreise

Es gilt insoweit das **Missbrauchsverbot nach § 39**. Danach gilt Folgendes:

- **Arbeitspreise dürfen nach dem 31.12.2022 nur erhöht werden, wenn das EVU nachweist, dass die Erhöhung sachlich gerechtfertigt ist.**
- ✓ **Marktbasierte Preis- und Kostenentwicklung liegt Anpassung zugrunde**



- ✓ **Anpassung wegen regulatorisch nicht beeinflussbaren Preis- und Kostenbestandteilen (z.B. Netzentgelte).**

Es darf keine Kostensteigerung sein, die der Versorger durch eigenes Verhalten herbeigeführt hat (z.B. günstig vor dem 25.11.2022 beschaffte Mengen werden veräußert und dann nach dem 25.11.2022 teuer wiederbeschafft). Hat ein Unternehmen aber z.B. noch keine ausreichende Mengen für 2023 eingekauft, dürfen solche daraus resultierende Mehrkosten weitergeben werden.

Leitet das Bundeskartellamt ein Missbrauchsverfahren ein, ist der Versorger darlegungs- und beweisbelastet dafür, einen fehlenden Missbrauch nachzuweisen. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Beweislastregel unmittelbar nicht. Die Gerichte wenden aber bereits heute bei Preiswidersprüchen teilweise eine Beweislastumkehr im Prozess zu Lasten des Energieversorgungsunternehmens an.

Hintergründe zu einer Preisänderung sollten deshalb immer belegbar sein.

4. Deckelung für Unternehmen:

Unternehmen können einen Antrag bei einer Prüfbehörde stellen, damit festgestellt wird, dass sie

- **besonders von hohen Energiepreisen betroffen sind und / oder**
- **energieintensiv sind und/oder**
- **einer Branche nach Anlage 2 (z.B. Glas, Eisen, Aluminium, Zement, Papier u.a.) zuzuordnen sind**

Je nachdem, welche Feststellung erfolgt, gelten unterschiedliche Höchstgrenzen für maximale Entlastungsbeträge für alle Entnahmestellen des Unternehmens!

Weitere Entlastungen im Einzelfall sind bei der Prüfbehörde beantragbar.

	Maximale Entlastungssumme vor Abzug von Steuern und Abgaben
Energieintensive Unternehmen, für die eine besondere Betroffenheit festgestellt wurde und Branche nach Anlage 2	150 Mio. EUR
Energieintensive Unternehmen (außerhalb der Anlage 2)	50 Mio. EUR
Besonders von hohen Energiepreisen betroffen	100 Mio. EUR
Sonstige Letztverbraucher: Entlastungssumme darf dann 50 % der krisenbedingten Energiemehrkosten nicht überschreiten	4 Mio. EUR
Sonstige Letztverbraucher: Entlastungssumme darf dann 100 % der krisenbedingten Energiemehrkosten nicht überschreiten	2 Mio. EUR

Entlastungen dürfen die max. Entlastungssumme überschreiten, wenn ein Unternehmen eine Beschäftigungssicherungsvereinbarung gem. § 37 abgeschlossen hat.



Letztverbraucher, die Unternehmen sind, an deren Entlastungsbeträge für sämtliche Entnahmestellen einen Betrag von 150.000,00 EUR Monat übersteigen, müssen dem Energieversorgungsunternehmen bis zum 31. März 2023 mitteilen, welche Höchstgrenzen voraussichtlich anwendbar sind (absolute, relative oder individuelle Höchstgrenze). Nach dem 31.12.2023 bis 31.12.2024 sind die konkreten Angaben zu den Höchstgrenzen zu machen (§ 30).

Bei Entlastungsbeträgen > 2 Mio. sind Mitteilungspflichten gegenüber der Prüfbehörde zu beachten.

5. Erstattungsregelungen, §§ 20 ff. StromPBG

EVU haben nach § 20 einen Anspruch auf Erstattung der geleisteten Entlastungsbeträge gegenüber dem jeweils verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. § 23 bestimmt, dass die Übertragungsnetzbetreiber auf die Zahlungen monatliche Abschläge leisten können.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben sodann einen Ausgleichsanspruch gegen den Bund, § 24.

III. Entlastungssystematik EWPBG

1. Leitungsgebundene Erdgaslieferung

a) Entlastungsberechtigung und -höhe

Der Kreis der Berechtigten ist weitgehend deckungsgleich zum Kreis derjenigen Letztverbraucher, die eine Soforthilfe nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz erhalten haben. Eine Abweichung ergibt sich lediglich für staatliche, staatliche anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs sowie Bildungseinrichtungen sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich kirchlicher Einrichtungen, ebenso für Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen. Die Regelungssystematik der Zuordnung der Referenzpreise ist aber etwas anders.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Zeitraum vom 01.03.-31.12.2023. Für die Monate Jan. und Feb. erfolgt im März eine rückwirkende Entlastung. Die Entlastung erfolgt durch den Lieferanten, der am 01. März 2023 liefert!

Kundengruppen	Anteil der Entlastung	Preisstellung
Alle Letztverbraucher bis 1.500.000 kWh (§ 3 Abs. 1)	80 % des bisherigen Gasverbrauchs (Prognose Sept. 2022)	12 ct/kWh brutto (all-inklusive)
Vermietung von Wohnraum oder WEG <u>unabhängig von der Höhe des Verbrauchs!</u>	Bei RLM müssen die Berechtigungen gegenüber dem Lieferanten nachgewiesen werden!	> 80 % = Abrechnung der Mehrmengen zum vereinbarten Preis



<p><u>Unabhängig vom Verbrauch</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen • Kita, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe • Altenhilfe • Medizinische Rehabilitation, berufl. Rehabilitation, Werkstatt für Behinderte <p>KEINE BERECHTIGUNG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kommerzieller Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen • zugelassenes Krankenhaus 		
<p>Ab 1.500.000 kWh (§ 6) und RLM</p> <p>Auch zugelassene Krankenhäuser für <u>SLP und RLM Entnahmestellen</u></p> <p>KEINE BERECHTIGUNG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kommerzieller Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen (beim Mischverbrauch anteilig rausrechnen) 	<p>70 % (bezogen auf den Verbrauch im Jahr 2021)</p>	<p>7 ct/kWh netto exkl. NNE, Messentgelten und Steuern und Abgaben (staatlich veranlasste Preisbestandteile)</p>
<p>Durch Letztverbraucher selbst beschaffte Gasanlagen (§ 7)</p>	<p>Antragsverfahren für Letztverbraucher</p>	<p>7 ct/ kWh netto exkl. NNE, Messentgelten, Steuern und Abgaben (staatlich veranlasste Preisbestandteile)</p>



<u>Keine Berechtigung:</u> Kommerzieller Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen	70 % der aus Lieferungen bezogenen Menge im Jahr 2021	
Keine Ansprüche: → Unternehmen, bei denen eine Entlastung von mehr als 2 Mio. EUR anfallen würde → Durch die EU sanktionierte Personen und Unternehmen → Mitteilungspflicht bei Letztverbraucher!		

b) Verbrauchsermittlung:

Bei SLP-Kunden:

Es ist auf die Jahresverbrauchsprognose gem. StromNZV abzustellen (vergangenheitsbezogene Betrachtung).

Bei RLM-Kunden:

Gemessene Jahresabnahme für 2021, bei fehlenden Messdaten, Schätzung, wenn weniger als für drei Monate Messwerte vorliegen. Sobald Messwerte vorliegen, ist anhand dieser Werte auf ein Kalenderjahr hochzurechnen. Die Hochrechnung auf max. 12 Kalendermonate ist laufend anhand neuer Messwerte zu wiederholen.

Jede Entnahmestelle des Letztverbrauchers ist gesondert zu betrachten.

ACHTUNG:

Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren!
Der Vorbehalt ist mit Endabrechnung und Wertstellung des Ausgleichs aufzuheben.

Durch die vergangenheitsbezogene Betrachtung soll ein Anreiz zur Energieeinsparung gesetzt werden. Das sog. Entlastungskontingent wird monatlich bestimmt. Dabei ist wie folgt vorzugehen:



c) Ermittlung des Entlastungskontingents

Kundengruppen	Messung	Ermittlung des monatlichen Entlastungskontingents
Alle Letztverbraucher bis 1.500.000 kWh (§ 3 Abs. 1) Vermietung von Wohnraum oder WEG <u>unabhängig von der Höhe des Verbrauchs!</u> <u>Unabhängig vom Verbrauch</u> <ul style="list-style-type: none"> • Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen • Kita, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe • Altenhilfe • Medizinische Rehabilitation, berufl. Rehabilitation, Werkstatt für Behinderte 	SLP	80 % der Jahresverbrauchprognose geteilt durch 12
	RLM	80 % der gemessenen Werte für 2021 geteilt durch 12. oder Geschätzte Werte geteilt durch 12 (keine oder zu wenige Messwerte)
Sonstige Letztverbraucher Keine Fälle des § 3	RLM	70 % der Jahresverbrauchprognose geteilt durch 12

d) Berechnung der monatlichen Entlastung:

(vereinbarter Arbeitspreis – Referenzpreis (= Differenzbetrag)) x Entlastungskontingent (s.o.)

ACHTUNG: Die Entlastung darf nicht höher sein als die tatsächlichen Gaskosten des Letztverbrauchers für das Jahr 2023. D.h., fallen gar keine Gaskosten an (z.B. Fall der Stilllegung), sind auch keine Entlastungen zu gewähren.

Die Entlastung ist mit Vorauszahlung bzw. Abschlagszahlung zu berücksichtigen. Ist keines von beidem vereinbart, erfolgt die Berücksichtigung in der Rechnung.



e) Lieferantenwechsel:

- ➔ Schätzung des Altlieferanten ist auch für Neulieferanten verbindlich!
- ➔ Vereinbarung über abweichende Verteilung des Jahreskontingents ist für Neulieferanten verbindlich!
- ➔ Der neue Lieferant darf Entlastungsbeträge erst gewähren, wenn er die Abrechnung des Alt-Lieferanten kennt. Es darf zu keiner Kontingentüberschreitung kommen.

2. Wärmekunden

a) Berechtigte und Entlastungsbeträge

Für den Zeitraum vom 01.03.-31.12.2023 gilt Folgendes:

Kundengruppen	Anteil der Entlastung	Preisstellung
<p>Alle Letztverbraucher bis 1.500.000 kWh (§ 11 Abs. 1)</p> <p>Vermietung von Wohnraum oder WEG <u>unabhängig von der Höhe des Verbrauchs!</u></p> <p><u>Unabhängig vom Verbrauch</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen • Kita, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe • Altenhilfe • Medizinische Rehabilitation, berufl. Rehabilitation, Werkstatt für Behinderte <p>KEINE BERECHTIGUNG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zugelassenes Krankenhaus 	<p>80 % des bisherigen Wärmeverbrauchs (Prognose Sept. 2022)</p> <p>Bei RLM müssen die Berechtigungen gegenüber dem Lieferanten nachgewiesen werden!</p>	<p>9,5 ct/kWh brutto</p> <p>> 80 % = Abrechnung der Mehrmengen zum vereinbarten Preis</p>
<p>Ab 1.500.000 kWh (§14 Abs. 1) und RLM</p>	<p>70 % (bezogen auf den Verbrauch im Jahr 2021)</p>	<p>7,5 ct/kWh netto ohne Messentgelte und staatl. Veran-</p>



		lasste Preisbestandteile und Umsatzsteuer
Dampf (nicht Abwärme) (§ 14 Abs. 2)	70 % (bezogen auf den Verbrauch im Jahr 2021)	9 ct/kWh netto ohne Messentgelte und staatl. Veranlasste Preisbestandteile und Umsatzsteuer

WVU hat dem Kunden die ab 01.03.2023 vorgesehenen Abschlags- und Vorauszahlungen bis zum 15. Februar 2023 mitzuteilen.

b) Abwicklung eines einmaligen Entlastungsbetrages für Januar und Februar 2023.

Zusätzlich ist ein einmaliger Entlastungsbetrag für die **Monate Januar und Februar 2023** in Höhe des für März 2023 ermittelten Entlastungsbetrages zu leisten (§ 11 Abs. 2). D.h., der für den Monat März 2023 ermittelte Entlastungsbetrag ist zweimal (1 x Jan, 1 x Feb.) anzusetzen.

Bei anteiliger Belieferung erfolgt nur eine anteilige Berücksichtigung der Entlastung.

Gutschrift erfolgt in der ersten turnusmäßigen Abrechnung nach dem 28. Februar 2023. Übersteigt der Entlastungsbetrag die Forderung für die Lieferung von Wärme, erfolgt der Differenzbetrag als Gutschrift in der folgenden Rechnung.

Die Entlastungsbeträge für die Monate Januar und Februar sind mit den Entlastungsbeträgen für März 2023 zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung stehen dem Wärmeversorger unterschiedliche Möglichkeiten gem. § 13 Abs. 2 zur Verfügung.

Im März:

- Reduzierung des Abschlags- oder der Vorauszahlung
- Verrechnung mit bestehenden Forderungen mit dem Kunden
- Zurücküberweisung
- Verzicht auf Abbuchung für die Monate Jan. und Februar 2023
- Kombination aus den Varianten

Voraussetzung ist, dass ein Wärmelieferungsvertrag mit dem Unternehmen zum 01.01.2023 bestanden hat und eine Lieferung erfolgt.

3. Unzulässigkeit von Preisänderungen, §§ 4, 12 EWPBG

a) Grundpreisänderungen bei Gas, § 4 EWPBG

Hier gelten die Ausführungen zur StromPBG zur Zulässigkeit von Anpassungen des Grundpreises entsprechend, vgl. oben unter I.3.



b) Grundpreisänderungen bei Wärme, § 12 EWPBG

Hier gilt zusätzlich die Einschränkung, dass eine „Festsetzung“ des Grundpreises auf den Stand vom September 2022 nicht gelten soll, soweit die Änderung des zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen und dem von ihm belieferten Kunden vereinbarten Grundpreises auf einer **Änderung von staatlich veranlassten Preisbestandteilen** beruht

oder

auf Grundlage einer bereits **vor dem 1. Oktober 2022 vereinbarten Preisanpassungsklausel** vorgenommen wurde, die den inhaltlichen Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV entspricht.

c) Einschränkungen beim Arbeitspreis, § 27 EWPBG - Missbrauchsverbot

Hinsichtlich des Arbeitspreises bestehen gleichermaßen Risiken. Denn § 27 Abs. 1 EWPBG bestimmt insofern, dass eine Erhöhung des Arbeitspreises ab Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2023 ebenfalls verboten sein soll, soweit diese Erhöhung nicht **sachlich gerechtfertigt** ist.

aa) Gasversorgung:

In der Gasversorgung kann sich eine sachliche Rechtfertigung ergeben aus marktbasierter Preis- und Kostenentwicklungen oder Entwicklungen der vom Lieferanten nicht beeinflussbaren Preis- und Kostenbestandteile.

Anders als bei Strom ist der Stichtag hier immer noch bei September bzw. Oktober 2022 – mithin vor Bekanntgabe der ersten Entwürfe des Gesetzes – vorgesehen. Bei Strom wurde das bereits geändert!

bb) Wärmeversorgung

§ 27 Abs. 1 Satz 3 EWPBG bestimmt sodann, dass sich für **Wärmeversorger** eine sachliche Rechtfertigung **durch die Anwendung einer Preisanpassungsklausel** ergeben kann, *„welche bereits am 30. September 2022 bestanden hat und den Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme entspricht“*.

Vorsicht!

Es ist unklar, ob damit Wärmeversorgungsunternehmen eine Anpassung bzw. die erstmalige Einführung einer Preisanpassungsklausel auch für die Fälle untersagt ist, in denen es z.B. bisher gar keine Preisanpassungsklauseln gab oder das Wärmeversorgungsunternehmen nichtige Klauseln angepasst hat oder anpassen möchte.

4. Höchstgrenzen für Entlastungen im EWPBG

Die Höchstgrenzen sind inhaltsgleich zum StromPBG gestaltet (vgl. oben zu II.4.)



5. Erstattungsanträge, §§ 31 EWPBG

Nach § 31 EWPBG hat der Lieferant einen direkten Erstattungsanspruch gegen den Bund.

Der Erstattungsanspruch ist als Vorauszahlungsanspruch über ein Vierteljahr ausgestaltet und entspricht jeweils dem Produkt aus der Differenz von Arbeits- und Referenzpreis und einem Viertel der Summe der Entlastungskontingente.

Im ersten Kalendervierteljahr schließt der Vorauszahlungsanspruch die Ansprüche für Januar und März mit ein!

Das Antragsverfahren (§ 33 EWPBG) ist vergleichbar zu demjenigen nach dem Soforthilfegesetz gestaltet. Der Prüfantrag muss insbesondere Angaben enthalten zur Summe der dem Antrag zugrunde liegenden Entlastungskontingente und der Gesamtzahl von Kunden und Letztverbrauchern sowie die Jahresliefermenge und die Gesamtzahl von Kunden und Letztverbrauch.

Der Antrag ist bis zum Ende des zweiten Monats des Vorauszahlungszeitraums bei einem elektronischen Portal zu stellen, das dem Beauftragten vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur Verfügung gestellt wird.

Für weitere Fragen zu den Gesetzen sprechen Sie uns gerne an.

gez.
Wibke Reimann
Rechtsanwältin

gez.
Pascal Werner
Rechtsanwalt

Redaktion: Rechtsanwältin Wibke Reimann, Rechtsanwalt Pascal Werner
Herausgeber: Bethge.Reimann.Stari Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Berlin
Sekretariat: Katja Schäbsdat, Tel: 030 – 890492-12, Fax: 030 – 890492-10

Recht aktuell wird nach sorgfältig ausgewählten Unterlagen erstellt. Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Anwendung im konkreten Fall kann eine Haftung nicht übernommen werden. Sollten Sie weitere Fragen zu den angesprochenen Themen haben, so wenden Sie sich bitte an unsere Ansprechpartner. Der Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Quellenangabe gestattet.

Sie sind berechtigt, einer Direktwerbung jederzeit telefonisch, schriftlich oder per Email an datenschutz@brs-rechtsanwaelte.de mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. Wenn Sie die Publikation nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail mit.

Bethge.Reimann.Stari Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Partnerschaftsregister: Amtsgericht Berlin, Registernummer: PR 1040 B, Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin, Tel.: +49 30 – 890492-0, Fax: +49 30 – 8904921-0, E-Mail: brs@brs-rechtsanwaelte.de